

Weitergehender Antrag auf Änderung der Beitragsverfahrensordnung

§ 1 Beitragspflicht (alt)	§ 1 Beitragspflicht (neu)
<p>(1) Der Deutsche Ruderverband (DRV) erhebt gemäß § 10 GG (Satzung des DRV) von seinen Mitgliedern zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Deckung seiner Ausgaben Beiträge, Umlagen sowie Gebühren für Verwaltungsleistungen.</p> <p>(2) Die Höhe der Beiträge, die Notwendigkeit der Erhebung von Umlagen, die Art und Höhe der Verwaltungsleistungen sowie die Fälligkeit bestimmt gemäß § 10(5) GG der Rudertag durch Beschluss.</p> <p>(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die beschlossenen Beiträge und Umlagen sowie Gebühren für Verwaltungsleistungen zum Fälligkeitstag zu zahlen.</p> <p>(4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen.</p>	<p>(1) Der Deutsche Ruderverband (DRV) erhebt gemäß § 10 GG § 17 Satzung von seinen Mitgliedern zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Deckung seiner Ausgaben Beiträge, Umlagen sowie Gebühren für Verwaltungsleistungen.</p> <p>(2) Die Höhe der Beiträge, die Notwendigkeit der Erhebung von Umlagen, die Höhe der Regattabeiträge sowie die Art und Höhe der Verwaltungsleistungen sowie die Fälligkeit bestimmt gemäß § 10(5) GG § 17 (5) Satzung der Rudertag durch Beschluss.</p> <p>(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die beschlossenen Beiträge und Umlagen sowie Gebühren für Verwaltungsleistungen sonstige Forderungen zum Fälligkeitstag zu zahlen.</p> <p>(4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen.</p>

§ 2 Mitgliedsbeitrag (alt)		§ 2 Mitgliedsbeitrag (neu)																																																					
(1) Für die Berechnung der Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages wird die folgende Mitgliedsbeitragstabelle zu Grunde gelegt:		(1) Für die Berechnung der Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages wird die folgende Mitgliedsbeitragstabelle zu Grunde gelegt:																																																					
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Mitgliedsart</th> <th>Beitrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ordentliche Mitglieder</td> <td>14,20 € je Vereinsmitglied ab 15 Jahren</td> </tr> </tbody> </table>	Mitgliedsart	Beitrag	Ordentliche Mitglieder	14,20 € je Vereinsmitglied ab 15 Jahren																																																		
Mitgliedsart	Beitrag																																																						
Ordentliche Mitglieder	14,20 € je Vereinsmitglied ab 15 Jahren																																																						
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Mitgliedsart</th> <th>Beitrag</th> <th>Beitrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="6">Ordentliche Mitglieder</td> <td>Für Rudervereine, rechtlich selbständige Ruderabteilungen von Mehrspartenvereinen und Mehrspartenvereine mit rechtlich unselbständigen Ruderabteilungen zahlen für jedes Vereins- bzw. Abteilungsmitglied mit Ausnahme von Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr den rechts aufgeführten Beitrag. Die Höhe des Gesamtjahresbeitrages dieser ordentlichen Mitglieder errechnet die Geschäftsstelle auf Basis des gemäß § 9 (4) GG gemeldeten Mitgliederbestands, werden für jedes Mitglied Beiträge wie nebenstehend erhoben.</td> <td>Lebensalter zum 01.01.</td> <td>ab 2025</td> <td>ab 2026</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Altersklasse Ü18 > 18 Jahre</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Altersklasse U17 & U19 > 14 Jahre und < 19 Jahre</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Altersklasse U15 > 12 Jahre und < 15 Jahre</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Altersklasse U13 > 10 Jahre und < 13 Jahre</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Altersklasse U11 < 10 Jahre</td> <td>0,00 €</td> <td>0,00 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Landesruderverbände (pauschal)</td> <td></td> <td>220,00 €</td> <td>220,00 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Schüler- und Jugendruderverbände, Regattaverene und -verbände sowie Hochschulinstitute für Sport und Sportwissenschaft (pauschal)</td> <td></td> <td>55,00 €</td> <td>55,00 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Mittelbare Mitglieder gemäß § 5(5) GG § 12 (5) Satzung</td> <td></td> <td>0,00 €</td> <td>0,00 €</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag nach ihrem Ermessen oder erbringen Leistungen zugunsten des Verbandes in sonstiger Weise.</td> <td></td> <td>nach Ermessen</td> <td>Nach Ermessen</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder</td> <td></td> <td>0,00 €</td> <td>0,00 €</td> </tr> </tbody> </table>	Mitgliedsart	Beitrag	Beitrag	Ordentliche Mitglieder	Für Rudervereine, rechtlich selbständige Ruderabteilungen von Mehrspartenvereinen und Mehrspartenvereine mit rechtlich unselbständigen Ruderabteilungen zahlen für jedes Vereins- bzw. Abteilungsmitglied mit Ausnahme von Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr den rechts aufgeführten Beitrag. Die Höhe des Gesamtjahresbeitrages dieser ordentlichen Mitglieder errechnet die Geschäftsstelle auf Basis des gemäß § 9 (4) GG gemeldeten Mitgliederbestands, werden für jedes Mitglied Beiträge wie nebenstehend erhoben.	Lebensalter zum 01.01.	ab 2025	ab 2026		Altersklasse Ü18 > 18 Jahre				Altersklasse U17 & U19 > 14 Jahre und < 19 Jahre				Altersklasse U15 > 12 Jahre und < 15 Jahre				Altersklasse U13 > 10 Jahre und < 13 Jahre				Altersklasse U11 < 10 Jahre	0,00 €	0,00 €		Landesruderverbände (pauschal)		220,00 €	220,00 €		Schüler- und Jugendruderverbände, Regattaverene und -verbände sowie Hochschulinstitute für Sport und Sportwissenschaft (pauschal)		55,00 €	55,00 €		Mittelbare Mitglieder gemäß § 5(5) GG § 12 (5) Satzung		0,00 €	0,00 €		Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag nach ihrem Ermessen oder erbringen Leistungen zugunsten des Verbandes in sonstiger Weise.		nach Ermessen	Nach Ermessen		Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder		0,00 €	0,00 €	
Mitgliedsart	Beitrag	Beitrag																																																					
Ordentliche Mitglieder	Für Rudervereine, rechtlich selbständige Ruderabteilungen von Mehrspartenvereinen und Mehrspartenvereine mit rechtlich unselbständigen Ruderabteilungen zahlen für jedes Vereins- bzw. Abteilungsmitglied mit Ausnahme von Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr den rechts aufgeführten Beitrag. Die Höhe des Gesamtjahresbeitrages dieser ordentlichen Mitglieder errechnet die Geschäftsstelle auf Basis des gemäß § 9 (4) GG gemeldeten Mitgliederbestands, werden für jedes Mitglied Beiträge wie nebenstehend erhoben.	Lebensalter zum 01.01.	ab 2025	ab 2026																																																			
		Altersklasse Ü18 > 18 Jahre																																																					
		Altersklasse U17 & U19 > 14 Jahre und < 19 Jahre																																																					
		Altersklasse U15 > 12 Jahre und < 15 Jahre																																																					
		Altersklasse U13 > 10 Jahre und < 13 Jahre																																																					
		Altersklasse U11 < 10 Jahre	0,00 €	0,00 €																																																			
	Landesruderverbände (pauschal)		220,00 €	220,00 €																																																			
	Schüler- und Jugendruderverbände, Regattaverene und -verbände sowie Hochschulinstitute für Sport und Sportwissenschaft (pauschal)		55,00 €	55,00 €																																																			
	Mittelbare Mitglieder gemäß § 5(5) GG § 12 (5) Satzung		0,00 €	0,00 €																																																			
	Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag nach ihrem Ermessen oder erbringen Leistungen zugunsten des Verbandes in sonstiger Weise.		nach Ermessen	Nach Ermessen																																																			
	Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder		0,00 €	0,00 €																																																			

	Landesruderverbände	220,00 €	<p>(2) Die fälligen Jahresmitgliedsbeiträge fordert stellt die Geschäftsstelle des DRV jährlich per Rechnung bis zum 31.03. des laufenden Jahres von den Mitgliedern an vor den jeweiligen Fälligkeitszeitpunkten in Rechnung, die anschließend per Lastschrift eingezogen werden.</p> <p>(3) Dieser Jahresmitgliedsbeitrag wird in zwei Raten jeweils zum 01.04. und 01.07. des laufenden Jahres gemäß § 10 (7) GG im Lastschriftverfahren eingezogen. Zum 01.02. wird eine Abschlagszahlung i. H. v. 40 % der Jahresbeitragszahlung des Vorjahres, die auf Grundlage der zum 01.01. des Vorjahres gemeldeten Bestandszahlen ermittelt wird, fällig. Zum 01.07. des laufenden Jahres wird auf Grundlage der aktuellen Bestandsmeldung zum 01.01. des laufenden Jahres der Jahresmitgliedsbeitrag für das laufende Jahr unter Abzug der geleisteten Abschlagszahlung in Rechnung gestellt. Für Vereine, deren Landesportbünde abweichend zum 01.01. Bestandsmeldungen erheben, wird in Höhe der Abweichung (Differenz: Erhebungsdatum zum 01.01.) eine entsprechende Gutschrift für die Beitragszahlung zum 01.07. erstellt.</p>
	Schüler- und Jugendruderverbände, Regattavereine und-verbände sowie Hochschulen für Sport und Sportwissenschaften	55,00 €	
	Mittelbare Mitglieder gemäß § 5(5) GG	0,00 €	
	Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag nach ihrem Ermessen oder erbringen Leistungen zugunsten des Verbandes in sonstiger Weise.	nach Ermessen	
	Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder	0,00 €	
(2) Die fälligen Jahresmitgliedsbeiträge fordert die Geschäftsstelle des DRV jährlich per Rechnung bis zum 31.03. des laufenden Jahres von den Mitgliedern an.			
(3) Dieser Jahresmitgliedsbeitrag wird in zwei Raten jeweils zum 01.04. und 01.07 des laufenden Jahres gemäß § 10(7) GG im Lastschriftverfahren von den Mitgliedern eingezogen.			
§ 3 Regattabeitrag			§ 3 Regattabeitrag
(1) Für die Berechnung der Höhe des Regattabeitrages, den Regattaveranstalter für eine Wettkampfveranstaltung an den			(1) Für die Berechnung der Höhe des Regattabeitrages, den Regattaveranstalter für eine Wettkampfveranstaltung an den Deutschen Ruderverband abzuführen haben, wird die folgende Regattabeitragstabelle zu Grunde gelegt:

Deutschen Ruderverband abzuführen haben, wird die folgende Regattabeitragstabelle zu Grunde gelegt:

Wettkampftart	Beitrag
eintägiger Wettkampf unter 1500m Streckenlänge	210,00 €
zweitägiger Wettkampf unter 1500m Streckenlänge oder Landesmeisterschaften	310,00 €
Wettkämpfe ab 1500m bis 2000m Streckenlänge	520,00 €
sonstige Wettkämpfe wie Langstrecke, Marathon, Triathlon	130,00 €
Wettkämpfe mit unterschiedlichen Streckenlängen	siehe § 3(2)

- (2) Bei Wettkämpfen mit unterschiedlichen Streckenlängen richtet sich die Beitragskategorie nach der Mehrzahl der ausgeschriebenen Rennen.
- (3) Die fälligen Regattabeiträge fordert die Geschäftsstelle nach Ablauf der Veranstaltung per Rechnung bis zum 31.12. des laufenden Jahres von den Regattaveranstaltern an.

§ 4 Gebühr für Eintragung in die Aktivendatenbank bzw. den Aktivenpass (alt)

- (1) Für die Aufnahme in die Aktivendatenbank des Deutschen Ruderverbandes, Änderungen und die Eintragung der ärztlichen

Wettkampftart	Beitrag
eintägiger Wettkampf unter 1500m Streckenlänge	210,00 €
zweitägiger Wettkampf unter 1500m Streckenlänge oder Landesmeisterschaften	310,00 €
Wettkämpfe ab 1500m bis 2000m Streckenlänge	520,00 €
sonstige Wettkämpfe wie Langstrecke, Marathon, Triathlon	130,00 €
Wettkämpfe mit unterschiedlichen Streckenlängen	siehe § 3(2)

- (2) Bei Wettkämpfen mit unterschiedlichen Streckenlängen richtet sich die Beitragskategorie nach der Mehrzahl der ausgeschriebenen Rennen.
- (3) Die fälligen Regattabeiträge fordert die Geschäftsstelle nach Ablauf der Veranstaltung per Rechnung bis zum 31.12. des laufenden Jahres von den Regattaveranstaltern an.

§ 4 Gebühr für Eintragung in die Aktivendatenbank bzw. den Aktivenpass (neu)

- (1) Für die Aufnahme in die Aktivendatenbank des Deutschen Ruderverbandes, Änderungen und die Eintragung der ärztlichen Bescheinigung für die Startberechtigung auf einem Wettkampf für Kinder und Jugendliche wird eine Gebühr erhoben.

Bescheinigung für die Startberechtigung auf einem Wettkampf für Kinder und Jugendliche wird eine Gebühr erhoben.

- (2) Für die Berechnung der Höhe der Gebühr wird die folgende Gebührentabelle zu Grunde gelegt:

Art der Eintragung	Gebühr
neuer Aktivenpass (Neueintrag oder Änderung) für Kinder und Jugendliche	5,00 €
neuer Aktivenpass (Neueintrag oder Änderung) für Erwachsene	10,00 €
Beantragung neuer Aktivenpass auf einer Regatta für Kinder und Jugendliche	10,00 €
Beantragung neuer Aktivenpass auf einer Regatta für Erwachsene	15,00 €
Eintragung der ärztlichen Bescheinigung für die Startberechtigung auf einem Wettkampf für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre	3,50 €

- (3) Die Gebühr für die Eintragung der ärztlichen Bestätigung für die Startberechtigung auf einem Wettkampf für einen Jugendlichen entfällt, wenn im gleichen Jahr erstmalig ein Aktivenpass beantragt wird.
- (4) Die fälligen Gebühren nach § 4 (2) fordert die Geschäftsstelle nach der entsprechenden

- (2) Für die Berechnung der Höhe der Gebühr wird die folgende Gebührentabelle zu Grunde gelegt:

Art der Eintragung	Gebühr
jährlicher Aktivenpass für Kinder und Jugendliche	ab 2025 10,00 €
jährlicher Aktivenpass für Erwachsene	10,00 €
Beantragung eines Aktivenpasses auf einer Regatta für Kinder und Jugendliche	ab 2025 15,00 €
Beantragung eines Aktivenpasses auf einer Regatta für Erwachsene	15,00 €
Eintragung der ärztlichen Bescheinigung für die Startberechtigung auf einem Wettkampf für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre	3,50 €

- (3) Die Gebühr für die Eintragung der ärztlichen Bestätigung für die Startberechtigung auf einem Wettkampf für einen Jugendlichen entfällt, wenn im gleichen Jahr erstmalig ein Aktivenpass beantragt wird.
- (4) Die fälligen Gebühren nach § 4 (2) fordert die Geschäftsstelle nach der entsprechenden Eintragung bis zum 31.12. des laufenden Jahres von den Verbandsmitgliedern ab.

Eintragung bis zum 31.12. des laufenden Jahres von den Verbandsmitgliedern ab.	
§ 5 Verzugsfolgen (alt)	§ 5 Verzugsfolgen (neu)
Verzugsfolgen bei der Entrichtung der vorgenannten Beiträge und Gebühren regelt der § 11 GG.	Verzugsfolgen bei der Entrichtung der vorgenannten Beiträge und Gebühren regelt der § 11 GG § 18 der Satzung.
§ 6 Verwendungen (alt)	§ 6 Verwendungen (neu)
<p>(1) Die Beiträge, Umlagen und Gebühren werden ausschließlich für die satzungsgemäße Arbeit des DRV verwendet.</p> <p>(2) Über die Verwendung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren gibt der Vorstand auf jedem ordentlichen, auf Antrag auch auf einem außerordentlichen Rudertag, Rechenschaft.</p>	<p>(1) Die Beiträge, Umlagen und Gebühren werden ausschließlich für die satzungsgemäße Arbeit des DRV verwendet.</p> <p>(2) Über die Verwendung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren gibt der Vorstand auf jedem ordentlichen, auf Antrag auch auf einem außerordentlichen Rudertag, Rechenschaft.</p>
§7 Schlussbestimmungen	§ 7 Schlussbestimmungen
<p>(1) Die Beitragsverfahrensordnung regelt nicht die Kosten und Rechnungslegung für Dienstleistungen des Deutschen Ruderverbandes.</p> <p>(2) Die Beitragsverfahrensordnung wurde vom Rudertag am 20. November 2010 beschlossen.</p>	<p>(1) Die Beitragsverfahrensordnung regelt nicht die Kosten und Rechnungslegung für Dienstleistungen des Deutschen Ruderverbandes.</p> <p>(2) Die Beitragsverfahrensordnung wurde vom Rudertag am 20. November 2010 26. Oktober 2024 beschlossen.</p>